

## **4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“**

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs.3 des Gesetzes vom 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) i.V.m. dem Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. KLSA S. 466) sowie des § 6 Abs. 2 Punkt 4 der Verbandssatzung vom 11.12.2000 in der zuletzt geänderten Fassung i.V.m. § 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 30.09.2013, nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Stendal vom 26.09.2013 sowie durch Beschlussfassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 23.10.2013 die 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 11.12.2000.

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Verbandssatzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 11.12.2000, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 08.11.2006, wird wie folgt geändert:

#### § 6

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Punkt 5 wird wie folgt gefasst:

„den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben die den Vermögenswert von 5.000 € überschreiten und Verpflichtungsermächtigungen, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden für die Haushaltsdurchführung“

b) Punkt 14 wird wie folgt gefasst:

„die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie die Wertgrenze von 200.000 € übersteigen“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 23.10.2013

gez. Carsten Wulfänger  
Vorsitzender

